

Vertrag

zwischen

dem Reiche, Bayern und Baden

einerseits

und der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in München

— im folgenden „Gesellschaft“ genannt -

andererseits über die

Bau-Ausführung

der

Großschiffahrtsstraße Aschaffenburg-Passau (Grenze) und Kelheim-Ulm und

über die Errichtung der Kraftwerke.

(Bauvertrag).

I, Abschnitt

Grunderwerb.

1. Das Reich und Bayern stellen der Gesellschaft an denjenigen Strecken des Mains, der bayerischen Donau und der sonstigen Flußläufe, für die der Gesellschaft die Erlaubnis zur Benutzung des Wassers und des Flußbettes erteilt werden wird, die den Wasserstraßen- und Flußbauverwaltungen gehörenden Grundstücke, grundstückähnlichen Rechte und Dienstbarkeiten, die zur Ausführung der Schifffahrtsstraße und ihrer Nebenanlagen erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Bezüglich derjenigen Grundstücke, grundstückähnlichen Rechte und Dienstbarkeiten, die für die Bauausführung bereits erworben sind, gelten die Bestimmungen unter Abschnitt I Ziffer 2 des Konzessionsvertrages.

2. Soweit Grundstücke, grundstückähnliche Rechte und Dienstbarkeiten der in Ziffer 1 bezeichneten Art zur Ausführung der Wasserkraftwerke und ihrer der Kraftgewinnung dienenden Nebenanlagen erforderlich sind, werden sie der Gesellschaft auf ihr Verlangen unentgeltlich zum Eigentum übertragen oder abgetreten.

3. Baden übernimmt die in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, behält sich aber vor, für die Überlassung seiner beim Lande verbliebenen Grundstücke, grundstückähnlichen Rechte und Dienstbarkeiten an die Gesellschaft eine Entschädigung zu verlangen.

4. Grundstücke, grundstückähnliche Rechte und Dienstbarkeiten, die außer den in Ziffer 1 genannten ganz oder zum Teil für die Schiffahrtstraße und ihre Nebenanlagen sowie ihre Unterhaltung erforderlich sind, wird die Gesellschaft im Namen des Reiches unmittelbar für dieses erwerben. Aus den nur zum Teil für die Schiffahrtstraße und ihre Nebenanlagen dienenden Grundstücken sind die für andere Zwecke dienenden Teile baldmöglichst auszuscheiden und in das Eigentum der Gesellschaft auf deren Kosten zu übertragen.

5. Das Reich wird die ihm durch § 1 des Reichsgesetzes vom 3. August 1920 (R.G.BI. S. 1613) verliehenen Rechte zur Entziehung und Beschränkung des Eigentums und der Rechte an Grundstücken auf Antrag der Gesellschaft zu ihren Gunsten und auf ihre Kosten ausüben und sich im Verfahren auf Verlangen durch die Gesellschaft vertreten lassen.

Das Reich, Bayern und Baden erkennen die Gesellschaft als gemeinnützige Vereinigung im Sinne des § 2 dieses Gesetzes an.

Bayern und Baden werden der Gesellschaft jede nach den landesrechtlichen Bestimmungen mögliche Unterstützung zum Erwerb oder zur Belastung von Grundeigentum gewähren.

6. Die aufgrund des § 5 des Reichsgesetzes vom 3. August 1920 zu erzielenden Einnahmen fließen der Gesellschaft zu.

II. Abschnitt.

Entwurf und Ausführung der Bauvorhaben.

7. Die Gesellschaft stellt die allgemeinen und Einzelentwürfe für die Ausführung der Bauvorhaben auf. Die Gesellschaft legt die allgemeinen Baupläne und die Entwürfe der einzelnen Bauanlagen für die Herstellung der Schiffahrtstraße und der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke dem Reichsverkehrsminister vor. Die Einzelentwürfe haben alle Angaben und Hauptabmessungen zu enthalten, die zur Beurteilung der hauptsächlichsten Anlageteile notwendig sind. Die Einzelentwürfe für die Herstellung der Schiffahrtstraße und der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke werden vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit der Gesellschaft baldigst nach Vorlage festgestellt.

8. Die Schiffahrtstraße und die wasserbaulichen Teile der Kraftwerke sind nach den festgestellten Einzelentwürfen auszuführen. Bei wesentlichen Abweichungen, die sich bei der Bauausführung als wünschenswert oder notwendig erweisen, muß von der Gesellschaft das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister herbeigeführt werden.

9. Der Reichsverkehrsminister hat jederzeit das Recht, von der Gesellschaft über den Stand der Bauten und die Einhaltung der festgestellten Pläne auch durch Kommissare Auskunft zu verlangen.

10. Die Gesellschaft ist Bauherr für die Ausführung der von ihr gemäß § 2 der Satzungen durchzuführenden Bauvorhaben.

11. Die Gesellschaft wird die Einzelentwürfe durch die zuständigen bayerischen örtlichen unteren Wasserstraßenbehörden, die die Bezeichnung Neubauämter erhalten, herstellen lassen. Diese werden von der Gesellschaft angehalten werden, bei der Entwurfsbearbeitung rechtzeitig mit den übrigen beteiligten Landesbehörden sich zu benehmen, um berührten Belangen des Landes möglichst Rechnung tragen zu können.

Die Gesellschaft wird die Bauleitung für die Wasserbauten zur Herstellung der Schifffahrtstraße und der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke, soweit letztere mit der Schifffahrtstraße in unmittelbarem Zusammenhang stehen, den Neubauämtern übertragen. Die Gesellschaft hat das Recht, den Neubauämtern auch die Ausarbeitung der Entwürfe und die Bauleitung für ihre sonstigen Bauvorhaben zu übertragen.

Die Fortführung der Niederwasserregulierung an der Donau von Regensburg bis Passau wird von der Gesellschaft den Straßen- und Flußbauämtern Regensburg und Deggendorf übertragen.

12. Die Neubauämter bleiben staatliche Behörden, werden aber, solange sie mit Ausarbeitung der Entwürfe und der Bauleitung beschäftigt sind, ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und erhalten ihre Weisungen nur vom Vorstände der Gesellschaft. Die staatlichen Beamten der Neubauämter bleiben Staatsbeamte. Die Gesellschaft hat das Recht, den Neubauämtern zu ihrer Unterstützung Vertragsangestellte der Gesellschaft zuzuteilen.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Straßen- und Flußbauämter Regensburg und Deggendorf hinsichtlich der Niederwasserregulierung (Ziffer II Abs. 3).

In die Neubauämter und in die Verwaltung der Gesellschaft werden auf Wunsch Badens Beamte oder Angestellte der Badischen Wasserbauverwaltung in entsprechender Zahl nach näherer Vereinbarung berufen werden. Baden gestattet, daß das Neubauamt Aschaffenburg auch für die badische Strecke des Mains die Bauleitung erhält.

13. Die Gesellschaft bestellt ein aus dem Kreise der ingenieurbautechnisch voll ausgebildeten Beamten Bayerns entnommenes Vorstandsmitglied. Dieses Vorstandsmitglied steht hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Gesellschaft den übrigen Vorstandsmitgliedern gleich.

Bayern wird das bautechnische Vorstandsmitglied zum direkten Dienstvorgesetzten der in den Neubauämtern tätigen Beamten bestellen und diese Behörden und Beamten anweisen, ausschließlich den Weisungen der Vorstandschaft der Gesellschaft nachzukommen.

Bayern wird der Gesellschaft auf ihr Verlangen die zur Unterstützung des bautechnischen Vorstandsmitgliedes erforderlichen Beamten zur Verfügung stellen.

14. Der Reichsverkehrsminister und die Bayerischen und Badischen Ministerien werden das wasserbautechnische Vorstandsmitglied der Gesellschaft, die Neubauämter oder deren Beamte sowie die Straßen- und Flußbauämter hinsichtlich der Niederwasserregulierung nicht unmittelbar mit Weisungen versehen, sondern ihr Ersuchen an den Vorstand der Gesellschaft richten. Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß die verantwortliche Bearbeitung der auf den Ausbau der Schifffahrtstraße und der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke sich beziehenden Angelegenheiten in erster Linie durch das bautechnische Vorstandsmitglied erfolgt.

15. Die Gesellschaft hat Bayern die ihm durch die Überlassung der Neubauämter sowie Straßen- und Flußbauämter entstehenden Kosten in voller oder anteiliger Höhe zu erstatten. Die Gesellschaft darf an die staatlichen Beamten der Neubauämter Zulagen zu deren staatlichen Bezügen nur im Einvernehmen mit Bayern gewähren.

16. Treten Staatsbeamte, die nicht den Neubauämtern zugeteilt werden, in die Verwaltung der Gesellschaft über, so haben sie, mit Ausnahme des bautechnischen Vorstandsmitgliedes, aus dem Staatsdienst auszutreten und werden ausschließlich Beamte der Gesellschaft. Die Rechte dieser Beamten gegenüber dem Staate sowie gegenüber der Gesellschaft werden durch besondere Verträge geregelt. Der Staat wird den Beamten insbesondere auf eine gewisse Reihe von Jahren das Recht zusichern, bei Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft wieder in den Staatsdienst zurückzutreten, wobei den Beamten die vor dem Übertritt zur Gesellschaft erworbenen Rechte von Bayern und Baden gewährleistet werden.

17. Werden in Bayern oder Baden anstelle der in Betracht kommenden Neubauämter reichseigene Wasserstraßenbehörden errichtet, so tritt das Reich anstelle Bayerns und Badens in die Rechte und Pflichten aus diesem Verträge ein, und die Gesellschaft ist verpflichtet, den Eintritt des Reiches gegen sich wirken zu lassen. Inwieweit das Reich in die sich aus Ziffer 16 ergebende Pflicht zur Rücknahme der Beamten eintritt, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Unterhaltung der Wasserstraßen durch die Gesellschaft während der Bauzeit.

18. Die Verwaltung und Unterhaltung der vom Neubau wesentlich beeinflussten Strecken der Wasserstraßen können den für die Gesellschaft tätigen Baubehörden übertragen werden. Die hierdurch entstehenden sachlichen und persönlichen Kosten, für die Pauschsummen festgesetzt werden können, werden vom Reiche der Gesellschaft erstattet.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

19. Die Gesellschaft wird den I. Abschnitt dieses Vertrages auf ihre Kosten notariell beurkunden lassen und trägt die etwa fälligen Kosten und Stempel.

Sollten sich aus dem Verträge Unzuträglichkeiten ergeben, so bleiben weitere Verhandlungen zwischen den Beteiligten wegen Änderung des Vertrages vorbehalten.

Berlin, den 1. Dezember 1922

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

gez. Kirschstein

München, den 18. Dezember 1922

Das Bayerische Staatsministerium des Innern

L. S.

gez. Dr. Schwerer

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922

Das Badische

Arbeitsministerium

L. S.

gez. Dr. Wilh.

Engler

München, den 20. Oktober 1922

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft

gez. Dr. von Graßmann